



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1986

Nummer 51

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	3. 10. 1986	Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland	668
2022	3. 10. 1986	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	668
2128	4. 10. 1986	Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz (DV-MRVG)	668
62	14. 10. 1986	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsamter in Nordrhein-Westfalen	670
7113	21. 10. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Landenschluß	671
7123	17. 10. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen - Fachrichtung Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung -	672
7134		Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 10. September 1986 (GV. NW. S. 626)	673
		Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV. NW. -	687

Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen - SGV. NW. -

Die Aufnahmekapazität der vorhandenen Ordner der SGV. NW. ist erschöpft. Es empfiehlt sich, die Sammlung um 2 weitere Bände zu ergänzen.

Die Firma REGIS GmbH, Postfach 300804, 5300 Bonn 3, bietet hierzu an:

Belegordner, Sonderanfertigung

Deckel aus 1,8 mm marm. Hartpappe, Leinenrücken blau, innen mit chamois Tosa-Bütten, ca. 12,5 cm breit, jeweils 3 cm breit über die Rückenbiegung geklebt, im Rücken eingenetete Belegmechanik mit 8 Aufreihstiften, Abstand 8 - 6 - 8 cm, im Ordnerrücken rundes Greifloch mit Metallring.

Preis: 41,00 DM je Ordner
zzgl. Mehrwertsteuer + Verpackung

Rückenschilder

selbstklebend, Farbe blau, Bogen zu 3 Stück mit Druck:

„SGV. NW., Gliederungsnummer ... bis ..., Band ...“

Preis: 1,20 je Bogen
zzgl. Mehrwertsteuer + Verpackung.

Ich bitte, die Bestellung unmittelbar an die Firma REGIS zu richten. Eine zentrale Beschaffung und Kostenübernahme ist mir nicht möglich.

Bei rechtzeitiger Bestellung wird die frühestmögliche Auslieferung voraussichtlich Mitte Oktober 1986 erfolgen.

§ 2

Personelle Ausstattung

(1) In der Einrichtung müssen geeignete Fachkräfte, insbesondere Ärzte, Diplompsychologen, Sozialarbeiter und -pädagogen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Pflegepersonal und pädagogische Mitarbeiter zusammenarbeiten.

(2) Die Fachkräfte sind so einzusetzen, daß dem Patienten die nach den Zielen des § 1 MRVG erforderlichen therapeutischen, pädagogischen, sozialen und praktischen Hilfen gegeben werden. Insbesondere sind psychotherapeutische Behandlungserfordernisse und der Ausbildungsstand der Patienten zu beachten.

(3) Der Träger der Einrichtung hat die Fortbildung der Fachkräfte zu gewährleisten.

(4) Art und Zahl der Fachkräfte sind nach den Aufgaben der Einrichtung, nach den Behandlungs- und Betreuungsbedürfnissen der Patienten sowie nach dem notwendigen Sicherungsaufwand durch den Träger festzulegen.

§ 3

Bauliche und technische Ausstattung

(1) Die Einrichtung hat mindestens Aufenthalts-, Besuchs-, Behandlungs- und Schlafräume getrennt voneinander vorzuhalten. Schlafräume sollen mit vollständiger Naßzelle, mindestens aber mit Waschbecken ausgestattet sein; in jedem Falle sind ihnen Toiletten und Duschen zuzuordnen. Die Schlafräume müssen zur Aufbewahrung von Sachen des Patienten im Sinne des § 5 Abs. 1 und 3 MRVG geeignet sein. Aufenthaltsräume dürfen auch zur Freizeitbetätigung oder zur Einnahme von Mahlzeiten genutzt werden.

(2) Aufenthaltsräume sollen der Kommunikation von jeweils höchstens 12 Personen, Schlafräume der Nutzung durch bis zu 3 Personen dienen. Unter Berücksichtigung von Behandlungs- und Sicherheitserfordernissen, von Gruppen- und Einzelbedürfnissen sind die Räume wohnlich zu gestalten.

(3) Behandlungsstätten sind nach Funktionen für Gruppen- und Einzeltherapie sowie nach besonderen Aufgabenstellungen zu gliedern. Die zur psychiatrischen Untersuchung, zur psychologischen Diagnostik und zur Behandlung des Patienten erforderlichen Geräte und Einrichtungen sind vorzuhalten.

(4) Die Sicherheitsvorkehrungen haben den Anforderungen der besonders gesicherten, der geschlossenen und der gelockerten Unterbringung zu genügen.

§ 4

Unterrichtung des Patienten

(1) Rechte und Pflichten des Patienten nach §§ 4 bis 16 und 18, 19 und 21 MRVG sowie nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind in der Hausordnung oder in einer besonderen Informationsschrift in leicht verständlicher Form wiederzugeben. Das Unterrichtungsmaterial ist dem Patienten bei der Aufnahme auszuhändigen.

(2) Die mündliche Unterrichtung führt der Aufnahmearzt durch; er veranlaßt auch die unverzügliche Unterrichtung einer Vertrauensperson des Patienten über die Aufnahme.

(3) Schriftliche und mündliche Unterrichtung haben sich auf Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erstrecken. Auf die Möglichkeit, sich an die Beschwerdekommision des Landschaftsverbandes und an den Petitionsausschuß des Landtages zu wenden sowie Dienstaufsichtsbeschwerden zu erheben, ist in gleicher Form hinzuweisen.

§ 5

Schriftwechsel, Pakete, Zeitungen

(1) Kontrollen von Schriftwechsel, Telegrammen, Paketen, Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften sind von dem behandelnden Arzt anzuordnen. Die mit der Durchführung beauftragte Fachkraft hat die übrigen an der Behandlung des Patienten beteiligten Fachkräfte und die Leitung der Einrichtung über Erkenntnisse aus der Kontrolle zu unterrichten, soweit dies für die Behandlung oder

aus Gründen des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung oder des Schutzes der Allgemeinheit zwingend geboten ist. Soweit dies notwendig ist, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten oder zu verfolgen, dürfen Erkenntnisse aus der Kontrolle den Behörden mitgeteilt werden, die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind.

(2) Vor jedem Eingriff nach § 6 Abs. 2 MRVG ist die Notwendigkeit zu prüfen; er ist inhaltlich und zeitlich auf das geringstmögliche Maß zu beschränken und mit dem Patienten zu erörtern. Er ist gleichzeitig auf die ihm möglichen Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(3) Die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 MRVG erforderliche Begründung hat den Sachverhalt, die Abwägung sowie Art, Umfang und Notwendigkeit des Eingriffs im einzelnen darzulegen.

(4) An den Patienten gerichtete angehaltene Schreiben, Telegramme, Pakete und Päckchen sind dem Absender zurückzugeben, sofern sie nicht Aufforderungen zur Begehung von Straftaten oder Ausbruchswerkzeug enthalten. Periodische Zeitungen und Zeitschriften dürfen nach Ablauf von 6 Wochen vernichtet werden, sofern der Grund des Anhaltens zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

§ 6

Besuche, Telefongespräche

(1) Besuchszeiten sind täglich für die Mindestdauer von 2 Stunden einzurichten und im Wochenverlauf sowohl für die Nachmittags- als auch für die frühen Abendstunden anzubieten.

(2) Zeiten für Telefongespräche sind durch Hausordnung mindestens für die üblichen Geschäftszeiten und für die frühen Abendstunden täglich vorzusehen. Die Dauer eines Telefongesprächs kann durch Hausordnung beschränkt werden.

(3) Soweit die Belange von Behandlung und Betreuung sowie das geordnete Zusammenleben es zulassen, sollen öffentliche Fernsprecher auf den geschlossenen Stationen aufgestellt werden.

(4) Muß ein Besuch oder ein Telefongespräch überwacht werden, darf hierdurch der Besuch oder das Telefongespräch nicht vereitelt werden. § 5 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Religionsausübung

(1) Zwingende Gründe für Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 MRVG sind insbesondere in der die Unterbringung erfordernden Erkrankung liegende Gründe, konkreter Fluchtverdacht oder die Gefahr einer erheblichen Störung der Veranstaltung.

(2) Der Ausschluß soll auf eine Veranstaltung beschränkt werden. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Aufteilung des Eigengeldes, Überbrückungsgeld

(1) Das Taschengeld beträgt mindestens 30 vom Hundert des jeweiligen Regelsatzes der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand. Einkünfte aus Arbeitsbelohnung werden zu 50 vom Hundert, solche aus Arbeitsentgelt zu 20 vom Hundert zur Aufstockung des Taschengeldes verwendet und auf Verlangen des Patienten zinswirksam angelegt; im übrigen dienen sie zu gleichen Anteilen den in § 12 Abs. 2 Satz 2 MRVG genannten Zwecken bis zum Erreichen der hierzu erforderlichen Beträge. Weitere Überschüsse aus Eigengeld sind für den Patienten zinswirksam anzulegen.

(2) Das Überbrückungsgeld ist so zu verwenden, daß es den notwendigen Lebensunterhalt des Patienten und seiner Unterhaltsberechtigten mindestens in den ersten drei Monaten nach der Entlassung gewährleistet. Sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 MRVG erfüllt sind, kann das Überbrückungsgeld bei der Entlassung auch einem Bewährungshelfer oder einer anderen mit der Betreuung befaßten Stelle ausgezahlt werden. Diese sind zu verpflichten, das Geld von ihrem eigenen Vermögen gesondert zu halten.

§ 9

Lockerungsmaßnahmen

(1) Lockerungen der Unterbringung sind so anzuordnen und zu gestalten, daß die durch den Vollzug gebotenen Freiheitsbeschränkungen im frühestmöglichen Zeitpunkt verringert und allmählich abgebaut werden; zugleich sollen sie Mitarbeit und Verantwortungsbewußtsein des Patienten und seine spätere Eingliederung in allgemeine Lebensbedingungen fördern.

(2) Lockerungen können auch zur Erledigung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten oder aus anderen wichtigen Gründen gewährt werden, die den Zielen des § 1 Abs. 1 MRVG dienen.

(3) Eine Lockerung kann insbesondere mit der Weisung verbunden werden,

- a) sich der Aufsicht einer anderen Person zu unterstellen,
- b) Anordnungen zum Aufenthaltsort und zu Verhaltensweisen außerhalb der Einrichtung zu befolgen und
- c) zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Zeiträumen in die Einrichtung zurückzukehren oder sich an anderer Stelle zu melden.

(4) Über Lockerungen entscheidet der ärztliche Leiter der Einrichtung.

§ 10

Hausordnung

(1) Die Hausordnung hat den Aufgaben nach dem Organisationsplan Rechnung zu tragen.

(2) Die Hausordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten zu

1. Verfahren nach § 6 MRVG,
2. Zeit und Dauer von Besuchen sowie das Verfahren nach § 7 Abs. 2 MRVG,
3. Benutzung von Rundfunk-, Fernseh- und Bandgeräten, von Fernsprechern sowie das Verfahren nach § 7 Abs. 4 MRVG,
4. Umgang mit Sachen der Einrichtung, Nutzung von beruflichen Bildungs- und Beschäftigungseinrichtungen sowie von Freizeit- und Sporteinrichtungen,
5. Gebrauch und Verwahrung eigener Sachen,
6. Ruhezeiten,
7. Sprechzeiten der Ärzte und sonstigen Fachkräfte der Einrichtung, des Trägers und der Aufsichtsbehörde,
8. Rechten und Pflichten des Patienten, insbesondere zur Hygiene, zu hauswirtschaftlichen Aufgaben, zur Teilnahme an therapeutischen und Freizeitveranstaltungen und zum Umgang auf den Stationen sowie zu
9. Antrags- und Bewilligungsverfahren für Lockerungen der Unterbringung.

(3) In der Hausordnung sind auch die Zeiten für die Auszahlung von Taschengeld anzugeben; es sind mindestens zwei Zeiträume je Woche vorzusehen. Die Auszahlung an den Patienten ist an den Erfordernissen seiner Behandlung und Betreuung auszurichten.

(4) Neben der Hausordnung sind Stationsordnungen und vergleichbare Regelungen nur zulässig, wenn sie entsprechend § 17 MRVG zustande gekommen sind und den Bestimmungen der Hausordnung nicht widersprechen.

§ 11

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen nach § 19 MRVG sind nur zulässig, wenn die in dem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen nicht ausreichen, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung sicherzustellen. Mehrere Maßnahmen dürfen gleichzeitig angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(2) Jede Sicherungsmaßnahme darf nur soweit und solange aufrechterhalten werden, wie der Zweck es erfordert. Die Fortdauer jeder einzelnen Maßnahme ist spätestens alle drei Tage, bei Maßnahmen nach § 19 Abs. 3 MRVG mindestens täglich einmal zu überprüfen.

(3) Zuständig ist der ärztliche Leiter der Einrichtung, soweit die Mitwirkung des Trägers nicht vorgeschrieben

ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 MRVG) oder er sich die Entscheidung nicht allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 12

Einweisung im Ausnahmefall

(1) Vor der Einweisung in eine andere als die im Organisationsplan vorgesehene Einrichtung (§ 13 Abs. 2 MRVG) führt die Vollstreckungsbehörde das Einvernehmen der beteiligten Einrichtungen herbei.

(2) Soll der Patient in eine Einrichtung eingewiesen werden, die der Aufsichtsbehörde eines anderen Landes untersteht, so führt der Justizminister im Zusammenwirken mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde des betreffenden Landes herbei.

§ 13

Übergangsvorschrift

Erfüllen Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Betrieb, im Bau oder im baureifen Planungsstadium sind, die Mindestanforderungen des § 3 nicht, sind mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Die Angleichungen an einzelne Anforderungen sind bis zum 31. 12. 1990 abzuschließen. Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 4. Oktober 1986

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 668.

62

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen

Vom 14. Oktober 1986

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1985 (GV. NW. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ folgender Halbsatz eingefügt:
„soweit nicht § 1 a etwas anderes bestimmt.“
2. Nach § 1 wird eingefügt:

„§ 1 a

Die kreisfreie Stadt Dortmund ist außerdem zuständig für die Durchführung des Lastenausgleichs im Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, soweit es betrifft

1. die Schadensfeststellung nach
 - a) dem Feststellungsgesetz, ausgenommen Schäden durch Verluste an Hausrat,

- b) dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz sowie die Zuerkennung und die Erfüllung von Hauptschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
2. das besondere Beweisverfahren nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz, ausgenommen die Schäden an Hausrat,
 3. die Schadensfeststellung, die Schadensberechnung sowie die Zuerkennung und die Erfüllung der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz,
 4. die Gewährung von Eingliederungsdarlehen nach
 - a) dem Lastenausgleichsgesetz
 - b) dem Flüchtlingshilfegesetz,
 die Gewährung von Aufbaudarlehen nach dem Reparationsschädengesetz,
 5. die Bearbeitung, die Zuerkennung und die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs nach dem Währungsausgleichsgesetz,
 6. die Entscheidung über Ansprüche nach dem Altspargergesetz,
 7. die Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen,
 8. die Gewährung von Leistungen in außergewöhnlichen Härtefällen nach § 301 b des Lastenausgleichsgesetzes in den Fällen der Nr. 1, 3 und 4."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich als Finanzminister

(L. S.)

Dr. Posser

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 670.

7113

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß

Vom 21. Oktober 1986

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:
 - a) in § 1 Abs. 1 die Wörter „A, B und C“ durch die Wörter „A bis D“,
 - b) in § 1 Abs. 2 die Wörter „unter D“ durch die Wörter „unter E“,
 - c) in § 2 Abs. 1 die Wörter „unter E“ durch die Wörter „unter F“ und
 - d) in § 2 Abs. 2 die Wörter „unter F“ durch die Wörter „unter G“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verkauf an Sonn-, Feier- und Samstagen in sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten

(1) In den sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter H aufgeführt sind, dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Devotionalien und Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden.

(2) In den sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten, die in der Anlage zu dieser Verordnung unter I aufgeführt sind, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Waren an Samstagen vor den Sonntagen, für die nach Absatz 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 20.00 Uhr verkauft werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

3. In § 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 468)“, durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Die Anlage zur Verordnung erhält folgende Fassung:

- a) In Teil A Satz 1 erhält der erste Klammersatz folgende Fassung:

„(§ 6 Feiertagsgesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 - GV. NW. S. 98 -, geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 - GV. NW. S. 663 -)“

- b) In Teil A Nr. 2 werden die Wörter „und das Gebiet im Umkreis von 200 m um die Externsteine“ gestrichen.

- c) In Teil A Nr. 3 werden nach den Wörtern „Kettwig vor der Brücke“ die Wörter

„in der Gemeinde Jüchen das Gelände des Schlosses Dyck“ eingefügt.

- d) In Teil A Nr. 4 werden nach den Wörtern „Heimbach und Hasenfeld“ die Wörter

„in der Stadt Hückeswagen die Ortsteile Wefelsen, Käfernberger Halbinsel und Großberghausener Bucht“ eingefügt, die Wörter „in der Gemeinde Kall den Klosterbereich in Kall-Steinfeld“ durch die Wörter „in der Gemeinde Kall im Ortsteil Steinfeld der Klosterbereich“ ersetzt, die Wörter „der Ortsteil Nettersheim“ durch die Wörter „die Ortsteile Nettersheim und Marmagen“ ersetzt und die Wörter „in der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Altenberg“ gestrichen.

- e) In Teil A Nr. 5 werden nach den Wörtern „Stadt Haltern“ die Wörter „(mit der Maßgabe, daß die Regelung, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, nur an 25 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen gilt)“ angefügt, danach die Wörter

„in der Gemeinde Nordkirchen der Ortsteil Nordkirchen“ eingefügt und das Wort „Brochterbeck,“ gestrichen.

- f) Im Anschluß an Teil C wird folgender neuer Teil D eingefügt:

„D Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen an folgenden 40 Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW), des Christi Himmelfahrtstags und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Köln:

in der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Altenberg

am 3. und 4. Sonntag im Februar

an allen Sonntagen, ausgenommen jeweils der 1. Sonntag, in den Monaten März bis Oktober

an den verbleibenden Sonntagen im November

an allen Sonntagen im Dezember

am 1. Mai, Ostermontag und Pfingstmontag“

- g) Der bisherige Teil D wird neuer Teil E. In seiner Nummer 1 werden die Wörter „und unter C“ durch die Wörter „bis D“ ersetzt. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „um das Schloß Corvey“ die Wörter „in der Stadt Schieder-Schwalenberg der Stadtteil Schieder“, in seine Nummer 3 nach den Wörtern „in einer Tiefe von 50 m“ die Wörter „in der Gemeinde Nordkirchen der Ortsteil Nordkirchen“ eingefügt und das Wort „Brochterbeck,“ gestrichen.
- h) Der bisherige Teil E wird neuer Teil F. In seine Nummer 4 werden hinter den Wörtern „(§ 6 Feiertagsgesetz NW)“ die Wörter „in der Gemeinde Odenthal der Ortsteil Altenberg aus Anlaß der Anzündung des Altenberger Lichtes am 1. Mai jeden Jahres“ eingefügt.
- i) Der bisherige Teil F wird neuer Teil G. In seiner Nummer 1 wird der Buchstabe „E“ durch den Buchstaben „F“ ersetzt.
- j) Der bisherige Teil G wird durch folgende Teile H und I ersetzt:

„H Sonstige Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung):

1. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:
in der Stadt Wesel im Ortsteil Flüren die Grav-Insel
2. Im Regierungsbezirk Köln:
in der Stadt Bonn die Dahmannstraße zwischen Stresemannufer und Görresstraße, die Görresstraße zwischen Dahmannstraße und Heuss-Allee, die Kurt-Schumacher-Straße auf der Seite des Sportparks Gronau, die Charles-de-Gaulle-Straße, die Anlegestelle der Rheinschiffahrt Ecke Stresemannufer und Heimkehrerweg
in der Stadt Köln das Gebiet zwischen Bahnhofsvorplatz, Trankgasse, Wallraf-Richartz-Museum/Museum Ludwig (Nordseite), linkes Rheinufer zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke (Frankenwerft), Markmannsgasse, Heumarkt (Südseite), Pipinstraße, Hohe Straße zwischen Pipinstraße und Wallrafplatz, Wallrafplatz, Unter Fettenhennen, Komödienstraße bis Haus Nr. 19, Andreaskloster, An den Dominikanern, Marzellenstraße bis Haus Nr. 11 sowie Bahnhofstraße (einschließlich dieser Straßen und Plätze)

- I Sonstige Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen samstags ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Köln:

in der Stadt Köln im Gebiet zwischen Bahnhofsvorplatz, Trankgasse, Wallraf-Richartz-Museum/Museum Ludwig (Nordseite), linkes Rheinufer zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke (Frankenwerft), Markmannsgasse, Heumarkt (Südseite), Pipinstraße, Hohe Straße zwischen Pipinstraße und Wallrafplatz, Wallrafplatz, Unter Fettenhennen, Komödienstraße bis Haus Nr. 19, Andreaskloster, An den Dominikanern, Marzellenstraße bis Haus Nr. 11 sowie Bahnhofstraße (einschließlich dieser Straßen und Plätze)“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 671.

7123

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen - Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung - Vom 17. Oktober 1986

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 644) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen - Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung des Landes und Kommunalverwaltung - vom 23. August 1983 (GV. NW. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1985 (GV. NW. S. 593), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in Absatz 2 nach dem Wort „Regierungspräsidenten,“ die Wörter „das Geologische Landesamt,“ und nach dem Wort „Landesoberbergamt,“ die Wörter „Staatliches Materialprüfungsamt,“ eingefügt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des III. Abschnittes werden nach dem Wort „Regierungspräsidenten,“ die Wörter „Geologisches Landesamt,“ und nach dem Wort „Landesoberbergamt,“ die Wörter „Staatliches Materialprüfungsamt,“ eingefügt.
 - b) Im III. Abschnitt werden vor Nr. 2.1 die Wörter „Die Kenntnisse und Fertigkeiten zu 2.1 und 2.2 sind den Auszubildenden des Präsidenten des Landtags, der Regierungspräsidenten, der Landeseichdirektion, des Landesoberbergamtes und des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung zu vermitteln“ durch die Wörter „Die Kenntnisse und Fertigkeiten zu 2.1 und 2.2 sind den Auszubildenden des Präsidenten des Landtags, der Regierungspräsidenten, des Geologischen Landesamtes, der Landeseichdirektion, des Landesoberbergamtes, des Staatlichen Materialprüfungsamtes und des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung zu vermitteln“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1986
in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1986 S. 672.

7134

Berichtigung

**Betr.: Sechste Verordnung zur Änderung der Ge-
bührenordnung für die Vermessungs- und
Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen
(VermGebO NW) vom 10. September 1986
(GV. NW. S. 626)**

In Artikel I Nummer 2.7 muß die Tarifstelle 4.11 richtig
lauten:

4.11 nach den Nrn. 9, 11 und 13

je Antrag 120,-

– GV. NW. 1986 S. 673.

Einzelpreis dieser Nummer 1,88 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359